

**HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST "MOZARTEUM" IN SALZBURG****DER REKTOR**

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0662) 88 9 08-200, Fax (0662) 88 9 08-51, DVR 0476722

407/SN-54/ME  
SNME/1885

Zl. 14 058/39-95

An das  
Präsidium des NationalratesDr. Karl-Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

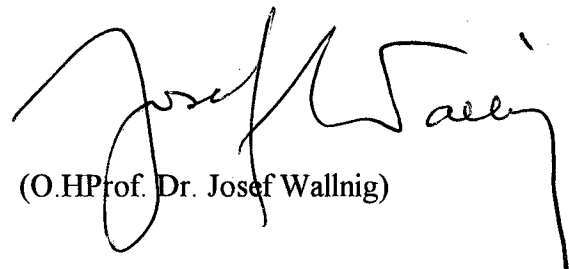
BUNDESGESETZENTWURF	
3. 59	-GE/19 15
Datum: 15. JAN. 1996	
16.1.96	

Salzburg, am 11. Januar 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an  
Universitäten (UniStG);  
Stellungnahme

Die vom Gesamtkollegium eingesetzte entscheidungsbefugte Gesetzesbegutachtungskommission hat sich in seinen Sitzungen vom 7. 11. 1995 und vom 24. 11. 1995 mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) befaßt und beiliegende Stellungnahme erarbeitet.

Rektor-Stellvertreter

Beilage:Stellungnahme  
(25 Ausfertigungen)


(O.H)Prof. Dr. Josef Wallnig

Ergeht an:Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Abteilung I/B/5A

# HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST "MOZARTEUM" IN SALZBURG

## REKTORAT

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0662) 88908, FAX (0662) 872436, DVR 0476722

---

### STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UniStG)

#### ALLGEMEINER TEIL

Vom **Grundsätzlichen** her werden die auf **'Deregulierung und Dezentralisierung'** abzielenden **Reformziele** im Bereich des Studienrechtes begrüßt.

Gegen den **Gesetzesentwurf selbst** besteht aber speziell aus Sicht von Kunsthochschulen eine Reihe von substantiellen **Einwänden**:

- **Bezeichnung als Universitätsstudiengesetz verschleiert den Geltungsbereich** (schon in der Bezeichnung sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß der Geltungsbereich des Gesetzes auch die Kunsthochschulen mit einschließt/Selbstverständnis der Kunsthochschulen als Kunstuniversitäten)
- **Detailbestimmungen laufen wider die Reformziele** ('zentralistische' Entscheidungsposition des Ministers z.B. bei Einrichtung von Studienrichtungen widerspricht der 'postulierten Dezentralisierung')
- **UniStG stellt auf die Uni-Strukturen ab** (bloß analoge Anwendung z.B. im Verhältnis Studiendekan/Studienkommission wird dem KHOG in seiner besonderen Organisationsstruktur nicht gerecht)
- **Fehlen der Interuniversitären Doktoratsstudien**
- **System der Verlängerung der Zulassung (anstelle der semesterweisen Inskription) mit den Anforderungen der künstlerisch-pädagogischen Studienrichtungen unvereinbar** (für die Verlängerung der Zulassung genügt nämlich der positive Abschluß einer Lehrveranstaltung)
- **bestimmte Terminologie wie beispielsweise 'Verwendungsprofil', Fremde**
- **Abwertung der geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen durch Verkürzung auf 6 Semester**

## Seite 2 der UniStG-Stellungnahme der Hochschule "Mozarteum"

- **'Scheinliberalität' durch freie Wahlfächer** (vorgesehene Verstärkung der individuellen Gestaltung des Studiums widerspricht dem Ideal der Zielorientiertheit des Studiums)
- **Verschleierter 'numerus clausus'** (Textierung des § 18 des Entwurfes)
- **Administrative Umsetzungsprobleme** (heterogenes Doppelsystem von UniStG und KHStG)

Im übrigen geht die Hochschule davon aus, daß sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf am Gesetzespostulat der prinzipiellen Gleichrangigkeit von Universitäten und Kunsthochschulen nichts ändert. Daß dies von Relevanz auch für den Studienrechtsbereich (Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen) ist, versteht sich von selbst.

**Eine Kompilation der hausinternen Stellungnahmen (in der Folge kurz St. A bis St. F genannt), nämlich:**

- Stellungnahme des Vorsitzenden der Institutsleiterkonferenz vom 20.11.1995: (St. A)
- Stellungnahme des Vorsitzenden der Stuko A1/ A2 vom 22.11.1995: (St. B)
- Stellungnahme des Vorsitzenden der Stuko BE/ WE und TGuW vom 23.11.1995: (St. C)
- Stellungnahme des Leiters des Institutes für Integrative Musikpädagogik und Polyästhetische Erziehung vom 22.11.1995: (St. D)
- Stellungnahme des Leiters der Abteilung IX vom 24.11.1995: (St. E)
- nachträgliche Stellungnahme des Leiters der Abteilung X vom 1. 12. 1995: (St. F)

wird als **'BESONDERER TEIL'** der generellen Stellungnahme beigefügt.

Vorsitzender der Gesetzesbegutachtungskommission:

am 11. Jänner 1996

  
O.HProf. Dr. Josef Wallnig,  
Rektorstellvertreter

## Seite 3 der UniStG-Stellungnahme der Hochschule "Mozarteum"

**BESONDERER TEIL**

- § 1 (1) sollte präzisiert werden und wie folgt lauten:  
"Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an Universitäten. Überdies regelt es die Studien an Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste, wenn dort Studien auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichtet sind."  
(St. A)
- § 2 Unter den aufgezählten Diplom- und Doktoratsstudien fehlen die seit 1981 eingerichteten interuniversitären Doktoratsstudien. Diese sollten unbedingt erhalten bleiben. (St. A)
- § 3 (1) Die Alleinkompetenz des Ministers hinsichtlich der Einrichtung und Auflassung widerspricht dem im Gesetz sonst verfolgten Grundsatz der "Deregulierung".  
Alternative: Akademischer Senat bzw. Gesamtkollegium. (St.B)
- § 4 Der Gesetzesentwurf enthält keine Definition der Aufgaben und Ziele des Studiums (wie AHStG § 1). Es ist nicht akzeptabel, statt von Bildungszielen zu sprechen, den technokratischen, inhumanen Terminus "Verwendungsprofil" anzuwenden. (St. A)
- § 4 Die Berücksichtigung der Ziele und Aufgabenstellungen des Studiums bei der Erstellung des Studienplanes wird als selbstverständlich angesehen; die Anhörung von Vertretern der Wirtschaft hingegen wird - zumindest im Bereich der Kunsthochschulstudien - als überflüssig betrachtet. (St. F)
- § 4 (1) und § 5 (2) Der Begriff "Verwendungsprofil" sollte durch "Anforderungsprofil" ersetzt werden.  
Begründung: Der Begriff "Verwendungsprofil" impliziert die "Verwendung" von Menschen für eine bestimmte berufliche Tätigkeit. Die dahinter stehende Ideologie sieht den Menschen als Element in einem vorgegebenen Räderwerk, einen Funktionserfüller. Dies widerspricht dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit des Menschen. Der Mensch ist zwar mit bestimmten (beruflichen) Anforderungen konfrontiert, die er zu bewältigen hat. Die Auseinandersetzung damit und die Art und Weise, wie er diese zu bewältigen trachtet, soll aber von ihm selbst zumindest mitbestimmt sein. (St. B)
- § 4 (2) Wer sind die "regionalen und zentralen Berufs- u. Interessensvertretungen"?  
Wer bestimmt diese? (St. B)
- § 6 (1) Wie ist die Gesamtstudienkommission zusammengesetzt und wer beruft diese ein? (St. B)
- § 8 (1) Z. 4 und § 40: Der Unterricht aller Studienrichtungen der Abteilung bezweckt ein tiefes Verständnis der Absolventen für den - durch die Bezeichnung des AHS-Unterrichtsfachs angesprochenen Gegenstand, das Verständnis für die Intentionen und Ziele der entsprechenden AHS-Lehrpläne und die Fähigkeit, diese im AHS-Schulalltag umzusetzen und zu verwirklichen. Durch die Ausrich-

## Seite 4 der UniStG-Stellungnahme der Hochschule "Mozarteum"

tung auf die AHS existiert für die an der Abteilung unterrichteten Studienrichtungen "Bildnerische Erziehung", "Werkerziehung" und "Textiles Gestalten und Werken" bereits ein klares "Verwendungsprofil", wie es im Gesetzesentwurf gefordert wird. Die Folge davon ist, daß das Studium der genannten Studienrichtungen schon bisher nicht nur der "Berufsvorbildung" dienen, sondern auch stark die Züge einer "Berufsausbildung" trägt.

Weil es in Lehramtsfächern der künstlerischen Ausrichtung darum geht, den gleichen Gegenstand im eigenen Tun zu erfahren, ihn theoretisch-wissenschaftlich zu untermauern und dessen Umsetzung im Dienste der Erziehung zu reflektieren bleibt für ein Wahlfächerangebot, welches das bisherige Angebot übersteigt, im Rahmen der den Studierenden zumutbaren Leistungen kein Platz.

Eine individuelle Gestaltung des Studiums (und eine Beschäftigung mit frei gewählten Inhalten) ist für die Studierenden durch den Einzelunterricht im praktisch-künstlerischen Unterricht der Klasse künstlerischer Ausbildung gegeben. Eine Aufteilung dieses Unterrichts, - der in erster Linie dem Kennenlernen von zu Kunst führenden Denkformen und Prozessen dient, - in kursmässig zu besuchende, an Techniken orientierte Einzelveranstaltungen, würde den individuellen Spielraum eher schmälern. (St. E)

§ 8 (1) Z. 5 Der Studienplan kann die Prüfungsfächer sowie die Prüfungsordnungen für die erste Diplomprüfung und für Teilprüfungen festlegen.

Im Hinblick auf die derzeit geltende Regelung, (GN-StG, § 10.(9), 1994), wonach..."das weitere Teilgebiet eines Prüfungsfaches... jedenfalls der zweiten Studienrichtung zu entnehmen" ist, kann im Falle kombinationspflichtiger Studien - der Studienplan einer einzelnen Studienrichtung keine Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung festlegen. (St E)

§ 8 (1) Z. 5 und § 49: Da nicht angenommen werden kann, daß je nach Fächerkombination (allein für Bildnerische Erziehung 25 Möglichkeiten) je eine andere Form der zweiten Diplomprüfung angestrebt werden kann, wird vermutlich eine ähnliche Regelung, wie GN-StG § 10 (9),1994, (...das weitere Teilgebiet eines Prüfungsfaches...jedemfalls der zweiten Studienrichtung zu entnehmen.) in irgendeiner Form nachgeschoben werden und in die Verordnungen der Gesamtstudienkommissionen aufgenommen werden müssen. Andererseits soll bereits im Gesetz normiert werden, daß die Diplomarbeit in der Diplomprüfung zu verteidigen sein wird, während alles andere, die Diplomprüfungen betreffend, erst in den Studienordnungen geregelt wird. (St. C)

§ 9 Unter den Zulassungsvoraussetzungen fehlen "hinreichende Deutschkenntnisse". (St. A)

§ 11 spricht nur von Rechten der Studierenden und erwähnt deren Pflichten nicht (wie AHStG § 5 und KHStG § 6). Die deutliche Nennung der Pflichten aber ist - nicht zuletzt im Hinblick auf die gesellschaftliche Akzeptanz des Studienrechts - dringend erforderlich. (St. A)

§ 11 (1) und 11 (1) Z. 4: Schließt die "Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten" auch die Möglichkeit ein, zum Schutz der Studierenden vor Verletzungen und zum Schutz von Einrichtungen vor Beschädigungen durch falsche Handhabung, Benützungsverordnungen für einzelne Geräte zu erlassen? (St. E)

## Seite 5 der UniStG-Stellungnahme der Hochschule "Mozarteum"

- § 14 (4) **letzter Satz:**  
Dies bedeutet eine Diskriminierung aller Nicht - EU - Ausländer, die von der Stuko aufs Schärfste abgelehnt wird. (St. B)
- § 15 (1) **Lehramtsstudien sollen eine allgemeine Schulbildung oder sonstige allgemeine Vorbildung voraussetzen. Ob die Vergleichbarkeit mit einer österreichischen Reifeprüfung gegeben ist, soll auch für österreichische Hörer geprüft werden. Gegebenenfalls soll die Ablegung von Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. (vgl. § 5 (2)) (St. B)**
- § 15 (1) **Gerade für Lehramtsstudien sollte bei den Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium die Vergleichbarkeit mit den Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung einer strengeren Prüfung unterzogen werden. (St.F)**
- § 15 (1) Z. 7 **An welche "postsekundären ausländische Bildungseinrichtungen" außer den angeführten Universitäts- bzw. Hochschulstudien oder die unter Ziffer 5 genannten Fachhochschulstudien ist gedacht? (St. B)**
- § 17 **Für die Zulassung Studierender von abteilungsfremden Studienrichtungen zu künstlerischem Einzelunterricht, müssen die Bestimmungen aus § 17 (Eignungstest) unbedingt ebenfalls Anwendung finden (Unterrichtsfächer wie beispielsweise "Keramik", "Aktzeichnen" oder "Malerei" verkommen sonst zu Hobbyveranstaltungen). (St. E)**
- § 17 **Im Gegensatz zur Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz vom 31. Oktober 1995 wird eine Normierung im Sinne des § 17 für wissenschaftlich-künstlerische Lehramtsstudien deshalb für unverzichtbar gehalten, weil der Vorschlag einer "Ergänzungsprüfung innerhalb von drei Semestern" aus Platzgründen unrealistisch ist. (St. C)**
- § 18 **Numerus clausus-Bestimmungen - insbesondere das Abwälzen ihrer Anwendung auf Universitäts-/Hochschulebene - sind aufs schärfste abzulehnen. (St. F)**
- § 18 **Wie bereits in Teil A angemerkt wurde, ist hier ein „De facto-Numerus clausus“ impliziert. Dies widerspricht dem bisherigen Grundsatz des freien Zuganges zum Studium. Da es sich dabei um eine weitreichende Änderung des Studienrechtes handelt, sollte dies im Abschnitt 2, etwa unter den Bedingungen der Zulassung zum Studium aufgenommen werden. (St. B)**
- § 19 u. a. **Die Installierung eines Studiendekans für Lehramtsstudien an Kunsthochschulen würde statt zu mehr Transparenz nur zu größerer Kompetenzunsicherheit führen; die im UniStG angeführten Aufgaben sollten an Kunsthochschulen auf Abteilungsleiter, Abteilungskollegien, Studienkommissionen und Stuko-Vorsitzende aufgeteilt werden. (St. F)**
- § 19 (3) **Der Studiendekan soll hier durch die Stuko ersetzt werden. (St. B)**
- § 27 (1) **Die Alleinkompetenz des Ministers widerspricht dem Grundgedanken des Gesetzes "Deregulierung des Studienrechtes".  
Alternative: Kompetenz beim Akad. Senat bzw. GK (St.B)**

## Seite 6 der UniStG-Stellungnahme der Hochschule "Mozarteum"

- § 29 (2) Es wird auch in die Verordnungen der Gesamtstudienkommissionen verlagert, ob die kombinierten Studienrichtungen als ein Studium gesehen werden und § 29 (2) gemeinsam anzuwenden ist. Oder soll es möglich sein, innerhalb der Maximalstudienzeit (27 Semester !) zuerst das eine Kombinationsfach und dann das andere zu studieren und nacheinander abzuschließen? (St. C)
- § 29 (2) Von der Bestimmung ausgenommen sollen Fächer bzw. Lehrveranstaltungen sein, die über mehr als 4 Semester laufen, so z.B. in "Musikerziehung" das 1. Instrument, Gesang (jeweils 8 - 9 Semester). (St.B)
- § 29 (2) Künstlerische Fächer sollten auf jeden Fall weiter belegt werden können, auch wenn der vorhergehende Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen wurde. (St. F)
- § 32 (1) Der "individuelle Studienplan" kann vom Rektor nicht abgelehnt werden, wenn die unter Abs. 2 genannten Bedingungen eingehalten sind. Diese sind aber nur formaler Natur. Die inhaltliche Sinnhaftigkeit des Studienplans wird nicht überprüft.  
Alternative: Der individuelle Studienplan kann von einer eingeführten Studienrichtung zu einem bestimmten Ausmaß z. B. 20% abweichen. Oder: Vergleichbarkeit mit einem Stud. Plan muß in der Struktur (Art u. Anzahl d. versch. LVA u.ä.) vergleichbar sein. (St. B)
- § 40 wirft besondere Probleme auf, weil die wissenschaftlich-künstlerischen Studien zwei grundsätzlich verschiedene Schwerpunkte haben. Der künstlerische Einzelunterricht kann, ohne wirkungslos zu werden, nicht unter ein bestimmtes Zeitbudget gehen, andererseits kann er durch die freien Wahlfächer nicht direkt profitieren. Die doppelte Reduzierung selbst der Mindeststundenzahlen im Vergleich zur geltenden Studienordnung, (durch die neue Höchststundenzahl und die freien Wahlfächer: mindestens 20 Stunden!) kann auch nicht durch eine Minderung der theoretischen und fachdidaktisch-schulpraktischen Veranstaltungen aufgefangen werden. Weiters ist zu bedenken, daß es den grundsätzlich begrüßenswerten Gestaltungsspielraum für ein selbstverantwortetes Curriculum oft nur in der Papierform geben wird, weil er unter dem Verweis auf ein bestehendes reiches Studienangebot unter Einschluß aller Universitäten und Kunsthochschulen paradoxerweise eingeengt werden wird. Es gibt hierfür jetzt schon leidvolle Erfahrungen.  
Durch jederzeit mögliche Reduktion von im Studienplan nicht als Kernfächer und Schwerpunktfächer verankerten Veranstaltungen, die das Angebot höchst sinnvoll bereichern und die speziellen Qualifikationen wesentlich verbessern könnten, sind die Studierenden gezwungen, oft Randständiges zu wählen. Wird nur auf das bestehende Angebot verwiesen, behindert das eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung. (St. C)
- § 40 \*Der Wahlfachbereich ist mit 20 SWSt. zu hoch bemessen, ein erheblicher Teil des Studiums würde der Beliebigkeit überlassen.  
\*Aufgrund der unterschiedlichen Stundenanzahl in den einzelnen Studienrichtungen wäre eine relative (prozentuelle) Festlegung günstiger. Der Wahlfachbereich sollte 10% der Gesamtstundenanzahl nicht überschreiten.  
\*Die freien Wahlfächer müssen unter allen Umständen in den Studienplan aufgenommen werden. (St.B)

## Seite 7 der UniStG-Stellungnahme der Hochschule "Mozarteum"

- § 40 Die Verpflichtung zu mindestens 20 WSt. beliebiger Wahlfächer ist mit dem Grundsatz der Zielorientiertheit nicht zu vereinbaren. Die Wahlfächer sollten 10 % der Gesamtstundenanzahl nicht überschreiten und auf jeden Fall in den Studienplan aufgenommen werden. (St. F)
- § 41 (1) Arten der Lehrveranstaltungen: An Kunsthochschulen gibt es zusätzlich:  
Künstlerischen Einzelunterricht (KE)  
Künstlerischen Gruppenunterricht (KG)  
u. a.  
(St. B und St.F)
- § 41 (2) Blocklehrveranstaltungen sind nicht für alle Fächer und Lehrinhalte geeignet. Daher soll die Blockung von LVA vom LVA-Leiter begründet werden und eine Genehmigung durch die Stuko erforderlich sein. (St. B)
- § 43 (2) Die Bestimmung steht im Widerspruch zu § 29 (2): Parallellehrveranstaltungen und wird daher beeinträchtigt. (St. B)
- § 43 (2) Diese Bestimmung wird - als weitere Einschränkung des freien Zugangs zu Lehrveranstaltungen - aufs schärfste abgelehnt. (St. F)
- § 45 (1) Die Einführung einer dreistufigen Benotungsskala wird begrüßt. Alle Prüfungen in den an der Abteilung vertretenen Studienrichtungen sind mündliche Prüfungen, alle Beurteilungen erfolgen im Rahmen eines ausführlichen Gesprächs. Dabei wird die Beurteilung selbstverständlich begründet. Die geforderte Niederschrift auf dem Zeugnis verkürzt die Aussage notwendigerweise auf stereotype Floskeln. (St. E)
- § 45 (1) Die dreistufige Skala ist zu begrüßen, auf die schriftliche Begründung für ein "nicht bestanden" auf dem Zeugnis soll verzichtet werden. Es gehört zur selbstverständlichen Übung, besonders bei Leistungen, die nicht positiv beurteilt werden können, das Prüfungskalkül in einem ausführlichen Gespräch zu begründen. Die geforderte Niederschrift auf ein Zeugnis verkürzt die Aussagen notwendigerweise auf stereotype Floskeln. (St. C)
- § 50 (2) Die (Einzel-)prüfung bei Vorlesungen soll eine Muß-Bestimmung sein. (St. A und St. B)
- § 51 (2) Die Kompetenz für die Auswahl von Prüfern für Ergänzungsprüfungen soll bei der Stuko der jeweiligen Studienrichtung liegen, die der Studienbewerber inskribieren möchte. (St. B)
- § 53 (3) Der Studiendekan soll hier durch das AK ersetzt werden. (St. B)
- § 56 (1) Die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Stuko bzw. Abteilungsleiter ist nicht logisch. (St. B)
- § 59. (1) Durch die Streichung der Funktion von Prüfungskommissären für die erste und zweite Diplomprüfung wird der Aufgabenkreis des Studiendekans in belastender Weise ausgeweitet. (St. E)
- § 59 (1) Der Studiendekan soll durch das AK ersetzt werden. (St. B)



## Seite 8 der UniStG-Stellungnahme der Hochschule "Mozarteum"

- § 60 (6) Die Formulierung "...bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern ist auch das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen", ist unlogisch. Die Gesamtheit der Teilergebnisse ergibt ja erst das Gesamtergebnis. (St. B)
- § 62 (1) Die Aufzeichnungen von mündl. Prüfungen auf Tonträger ist für die Musikhochschulen nicht unproblematisch (Instrumentalprüfungen). (St. B)
- § 62 (3) Jedenfalls soll auch der Prüfer oder die Prüfungskommission angehört werden. Bei kommissionellen Prüfungen soll die erste Berufungsinstanz der Vorsitzende sein. (St. B)
- § 63 (3) „Greift“ im Hinblick auf den personellen Ist-Stand der Hochschule nicht (siehe auch Stellungnahmen A, B und D).
- § 63 (3) Die Voraussetzungen zur Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen müßten präzisiert werden. Es sollte in jedem Falle die *venia docendi* bzw. die Habilitation vorausgesetzt werden. (St. A und St. D)
- § 63 (3) Der Begriff "mit Doktorat" ist zu streichen.  
Begründung: Im BDG ist ein Doktorat weder für Universitäts- (Hochschul-) assistenten, noch für Universität- (Hochschul-) professoren eine Anstellungs- bzw. Berufsbedingung. Tatsächlich sind speziell an den Kunsthochschulen, aber auch an den Technischen Universitäten Assistenten und Professoren ohne Doktorat, jedoch mit einem anderen adäquaten akad. Abschluß, tätig. Selbstverständlich sollen auch diese mit der Betreuung von Diplomarbeiten betraut werden. (St. B)
- § 76 (1) Der Studiendekan ist hier durch den Vorsitzenden der Stuko zu ersetzen. (St. B)
- § 81 Z. 8.63 Es sind angemessene Übergangsregelungen erforderlich. Ein Studierender sollte das Studium nach dem Recht beenden können, nach dem er es begonnen hat. (St. A)
- § 82 (6) Die vorgesehene Frist ist zu kurz. Es sollte die Möglichkeit bestehen, das Studium nach den alten Studienbestimmungen in der Frist der Regelstudienzeit plus 4 Semester absolvieren zu können. (St. B)
- Anl.1: 2.2. Die sechssemestrigen "Kulturwissenschaftlichen Studien" werden als zu "schmalspurig" abgelehnt. Im Sinne der erwünschten Flexibilität der Studienabgänger sollen die Studien durch zusätzliche Fächer erweitert werden. (St. A, St. B und St. F)
- Anl.1: 2.3.3. Die Kompetenz für die Organisation und Durchführung der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten soll nicht beim Minister sondern bei der Stuko für pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten (-innen) liegen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der Stukos der Lehramts-Studienrichtungen. (St. B)

**Seite 9 der UniStG-Stellungnahme der Hochschule "Mozarteum"**

- Anl.1: 2.3.3. Die Kompetenz für die Organisation und Durchführung der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten sollte nicht beim Minister, sondern sinnvollerweise im Bereich der Universitäten und Hochschulen liegen. (St. F)
- Anl. 1: 2.3.6. Druckfehler: Lehramt BE ist kombinationspflichtig. ( St. C und St. E)  
Sollte die Stundenzahl des ersten Kombinationsfaches und die 20 Stunden Freies -Wahlfach auch bei Lehramtsstudien bleiben, so muß das zweite Fach gleichhoch dotiert werden wie das erste (siehe Begründung im Falle § 40). (St. C)
- Anl. 1: 2.3.17 und 22: Die Überprüfung der speziellen Zulassungsbedingung "Künstlerische Begabung" muß weiterhin - auch nach Wegfall der Studienordnung - im Zuständigkeitsbereich des Abteilungskollegiums liegen. (St. F)
- Anl.1: 2.3.22. Die spezielle Zulassungsbedingung "Künstlerische Begabung" ist aufgrund einer Ergänzungsprüfung festzustellen. Die Zuständigkeit für diese Prüfung(en) soll weiterhin beim AK liegen. Dieses soll auch weiterhin berechtigt sein, Prüfungssenate bzw. Teilsenate zu bestellen. Der Vorteil liegt darin, daß das AK ja auch für die "Vollständigkeit des Lehrangebotes" zuständig ist und mit Ausnahme der ordentlichen Hochschulprofessoren die Hochschullehrer bestellt und Lehraufträge erteilt. (St. B)
- Anl. 2: 2.2 Bei den angeführten Studienrichtungen fehlt das "interuniversitäre Doktoratsstudium". (St. B, St. C und St. F)